

Dr. jur. Heinrich Niewerth
Rechtsanwalt und Notar
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Telefon (0441) 2 66 66
Telefax (0441) 2 69 31
Heiligengeiststr. 9
26121 Oldenburg, 30.08.2005/MF
Postfach 38 65
26028 Oldenburg
e-mail: rae.niewerth@t-online.de
homep.:
<http://rae.niewerth.bei.t-online.de>

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40

Bürgerbegehren Schloßareal
Stadt Oldenburg; 86/05 I

21335 Lüneburg

Vorab per Fax 04131 / 718-208

10 ME 75/05

In der Verwaltungsrechtssache

Lück u. a.

RA. Dr. Niewerth

./. **Verwaltungsausschuss der
Stadt Oldenburg**

bitte ich um alsbaldige Entscheidung. Das Bürgerbegehren hat sich eindeutig nicht erledigt, aber die Zeit drängt nunmehr, nach dem seit der Antragsstellung bald sechs Monate vergangen sein werden.

Das Anliegen des Bürgerbegehrens ist in dem öffentlichen Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und Region Oldenburg nach wie vor von herausragender, noch immer wachsender Bedeutung. Es ist keineswegs so, dass man sich mit der Entscheidung des Verwaltungsausschusses „abgefunden“ hat, sondern im Gegenteil.

Bezüglich des gestellten Antrages fehlt es weder an der Vertretungsberechtigung, noch ist er unzulässig, noch sind materiell-rechtliche Anforderungen nicht erfüllt. Der Beschwerde ist daher stattzugeben.

Insbesondere verbietet sich in einem demokratischen Rechtsstaat auch aus Rechtsgründen die Unterstellung, die Unterzeichner könnten den unterzeichneten Text nicht verstanden haben. Es ist in einer modernen Demokratie schlechthin unverzichtbar, sich Zahlen zu beugen und es ist absolut unerlaubt, auch für den Verwaltungsausschuss und seinen Bevollmächtigten, danach zu fragen, ob die Unterzeichner das Ergebnis wirklich gewollt und den Text verstanden haben. Eine derartige Fragestellung wäre nur in vordemokratischen oder autoritären politischen Systemen denkbar. In einer Demokratie

würde hierdurch jedes Verfahren zersetzt werden; und die – auch rechtliche – Schlussfolgerung ist, dass eine Zensur des Textes des Bürgerbegehrens auszuschneiden hat.

gez. Dr. iur. Niewerth

Rechtsanwalt Dr. Niewerth